

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.06.2020

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 22:40 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf-Steinfurt OT Testorf

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Hans-Jürgen Vitense

Mitglieder

Frau Dagmar Bibow

Herr Michael Heukrodt

Herr Holger Höhn

Herr Sebastian Kleiner

Herr Martin Lübbert

Frau Uta Rogge

Frau Bianca Sievers

Verwaltung

Heidrun Köpke

Gäste

Herr Bernardus Straathof

Herr Holger Hinze

Herr Johan Holst

Herr Sebastian Rahn

Bürger der Gemeinde

Abwesend

Mitglieder

Frau Cornelia Raettig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung

- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.04.2020
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Einzahlungen aus Spenden 2019
Vorlage: VO/09GV/2020-302
- 7 Information zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 und Beschluss eines Plans zur Erreichung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Testorf-Steinfurt
Vorlage: VO/09GV/2020-310
- 8 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
Vorlage: VO/09GV/2020-303
- 9 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Sachthema regenerative Energien- Wind-
hier: Beschlussvorlage, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/09GV/2020-306
- 10 Informationen zu geplanten Hausanschlüssen für Erdgas, Trinkwasser und Breitband in den gemeindlichen Objekten in der Ortslage Testorf
Vorlage: VO/09GV/2020-307
- 11 Informationen zur Haus- und Saalordnung für die öffentliche Einrichtung Sportlerheim Testorf
Vorlage: VO/09GV/2020-308
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Beschluss zur Neufestsetzung der Übernahme der Bewirtschaftungskosten des Sportplatzes einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen
Vorlage: VO/09GV/2020-305
- 14 Pflege Sportplatz Testorf
Vorlage: VO/09GV/2020-311
- 15 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe von Dienstleistungen zur Maßnahme "Erschließung B-Plan Nr. 3 in Testorf"
Vorlage: VO/09GV/2020-304
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
-------------	---

Der Bürgermeister, Herr Vitense, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter und Gäste. Eine Maskenpflicht wird nicht ausgesprochen, diese Entscheidung kann jeder Teilnehmer für sich allein treffen. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, von 9 Gemeindevertretern sind 8 anwesend.

zu 2 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Vitense teilt mit, dass der bisherige TOP 9 – Beschluss zur Neufestsetzung der Übernahme der Bewirtschaftungskosten des Sportplatzes einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen – im nichtöffentlichen Teil behandelt werden muss.
Die Gemeindevertreter stimmen der geänderten Tagesordnung einstimmig zu.

Der Bürgermeister schlägt vor, den anwesenden Personen des Sportvereins Testorf/Upahl zu diesem TOP im nichtöffentlichen Teil Rederecht zu erteilen.
Die Gemeindevertreter stimmen auch diesem Vorschlag einstimmig zu.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters

- entfällt -

zu 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.04.2020

Das Protokoll der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.04.2020 wird einstimmig bestätigt.

zu 5 Einwohnerfragestunde

- Herr Vitense weist auf die Amtliche Bekanntmachung zur Gemeindevertretersitzung und den darin enthaltenen Hinweis, Anfragen bitte schriftlich an den Bürgermeister bzw. die Verwaltung zu richten. Der Bürgermeister bedauert es, dass nichts Schriftliches eingegangen ist. Eine schriftliche Äußerung der Vertreter des Sportvereins im Vorfeld wäre hier hilfreich gewesen.
- Frau Sievers spricht einen Artikel aus der OZ vom Dezember 2019 an, indem mitgeteilt wird, dass die Gemeinde Testorf-Steinfurt Kosten in Höhe von 6.000 € für den Lottihof übernimmt. Auf der vorherigen Sitzung wurde das mit den Gemeindevertretern nicht besprochen.
Herr Vitense erklärt, dass die Beschlussfassung dazu vor mindestens einem Jahr erfolgt ist und Frau Sievers als neue Gemeindevertreterin deshalb keine Kenntnis davon haben kann.
- Herr Metelmann hat dem Bürgermeister ein Schreiben geschickt, in dem er die Gemeinde auffordert, etwas für den Weg Moltenow – Schönhof zu tun.
- Am 12.06.2020 ist eine Versammlung der Jagdgenossenschaft.
- Die Pflege des Lehmkatens wurden angeschoben. Durch den Abriss der alten Gebäude sind hier die alten Schwalbennester weggebrochen, so dass sich die Schwalben jetzt dort eingenistet haben.
Der Bürgermeister schlägt vor, sich mit dem Schwalbenbeauftragten von NWM in Ver-

bindung zu setzen und ein „Schwalbenhotel“ zu schaffen, um so die Schwalben vom Lehmkäten wegzubekommen. Derzeit sind hier ca. 50 Nester. Gegenüber vom Einkaufsmarkt „Markant“ wurde bereits etwas Ähnliches geschaffen. Die Kosten hierfür werden vom Bürgermeister erfragt.

zu 6 Einzahlungen aus Spenden 2019 Vorlage: VO/09GV/2020-302
--

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Gemäß § 8 (2), Nr. 13 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister Spenden bis zu 100 Euro annehmen.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Gemeindevertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Herr Straathof bittet im Anschluss an die Beschlussfassung um das Wort.

Herr Vitense erteilt dem Amtsvorsteher das Wort und erwähnt, dass er sich eine schriftliche Äußerung des Amtsvorstehers im Vorfeld gewünscht hätte.

Herr Straathof stellt sich den anwesenden Gemeindevertretern und Gästen als Vorsitzender des Amtsausschusses und des RPA der Verwaltungsgemeinschaft vor. Der RPA hat dem Amtsvorsteher den Auftrag erteilt, das Gespräch mit den Gemeindevertretern von Testorf-Steinfort zu suchen. Dieser Auftrag sollte ursprünglich bereits am 30.04.2020 wahrgenommen werden.

Zuallererst aber wird dem Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfort ein großes Lob für das Aussehen und die Fortschritte seiner Gemeinde ausgesprochen, wenngleich diese auch eher zu Lasten der weiteren Bürger des Landkreises NWM gehen.

Im Prüfbericht des RPA wurde mitgeteilt, dass die finanzielle Lage der Gemeinde ziemlich schlecht ist. Das Eigenkapital der Gemeinde Testorf-Steinfort liegt bei nur noch 34 %. Die meisten Gemeinden des Amtes sind unzufrieden, da sie die Gemeinde Testorf-Steinfort mitfinanzieren müssen. Testorf-Steinfort ist momentan die einzige Gemeinde, die derart negativ da steht.

Herr Vitense beklagt, dass die Gemeinde keine eigenen Einnahmen hat. Es geht vielen Gemeinden so wie Testorf-Steinfort.

Aber durch das neue FAG wird die Gemeinde Testorf-Steinfurt erhebliche Zuschläge erhalten, die mithelfen werden, den Schuldenberg abzubauen. Ein Thema der heutigen Tagesordnung ist der Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Kritisiert wird die ständige Erhöhung der Steuerhebesätze und die immer wiederkehrende Verpflichtung der Gemeinden, sich dem Landesdurchschnitt anzupassen.

Herr Vitense informiert zu einer Baumaßnahme in Wüstenmark, bei der die Kosten bei ca. 1 Million Euro liegen. Die Gemeinde erhält rund 600.000 € vom Landkreis und StALU sowie eine Kofinanzierungshilfe von 200.000 €. Der Eigenanteil der Gemeinde liegt bei 80 bis 90.000 € und ist im Haushalt 2020 fest eingeplant.

Der Kassenkredit soll in den kommenden Jahren Schritt für Schritt abgebaut werden, auch mit Unterstützung von Bund und Land. Die Gemeinde wird auch weiterhin Unterstützungsanträge stellen.

Herr Vitense informiert, dass auch in Zukunft die Gemeinde bestrebt ist, weitere Investitionen zum Wohle der Einwohner zu tätigen, bei gleichzeitiger Reduzierung der Inanspruchnahme des Kassenkredites.

Herr Hinze macht darauf aufmerksam, dass es sich bei der Finanzierung der weiteren Baumaßnahmen um die Rücklagen der anderen Gemeinden handelt.

Herr Vitense entgegnet, dass ihm dies bekannt ist. Es ist deshalb nicht so schlimm, weil das Amt dafür ja keine Negativzinsen (Strafzinsen) an die Banken bezahlen muss.

Anfrage von Herrn Vitense an den RPA: Wie viele Strafzinsen zahlen die Gemeinden aufgrund ihrer Rücklagen an die Banken?

Herr Straathof erklärt, dass es keine Aufgabe des RPA ist, diese Informationen freizugeben.

zu 7	Information zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 und Beschluss eines Plans zur Erreichung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Testorf-Steinfort Vorlage: VO/09GV/2020-310
-------------	---

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 28.05.2020.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Plan zur Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnungen wie folgt zu:

Neben der vorgenannten haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 2.400 Euro im Produktsachkonto 11401.52313 und 2.400 Euro im Produktsachkonto 51101.56255

folgt die Gemeindevertretung der Vorgabe, die bisher nicht geplanten Mehrerträge und Mehreinzahlungen aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ebenso wie sämtliche sonstige nicht vorhersehbaren Mehrerträge- und Mehreinzahlungen zur weiteren Ergebnisverbesserung und somit zur Haushaltskonsolidierung und zur Reduzierung des Kassenkredites einzusetzen.

zu 8	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen Vorlage: VO/09GV/2020-303
-------------	---

Aufgetretene Fragen zur Notwendigkeit der Satzung werden durch den Bürgermeister Herrn Vitense beantwortet.

Sachverhalt:

Aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 werden für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge erhoben.

Gleichwohl besteht jedoch noch die Verpflichtung für Maßnahmen, welche nicht unter diese Stichtagsregelung fallen, Beiträge festzusetzen.

Das genannte Gesetz enthält zudem zwei Möglichkeiten zur Anpassung des gemeindlichen Satzungsrechts zum Vorteil der Beitragspflichtigen:

1. Zulassung der Verrentung der Beitragsschuld/Vorausleistung ohne das Vorliegen einer erheblichen Härte nach § 222 Abgabenordnung (§ 7 Abs. 7 KAG M-V)
2. Möglichkeit der Festlegung eines von § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung abweichenden Zinssatzes (§ 12 Abs. 6 KAG M-V).

Beide Regelungsmöglichkeiten sind als Kann-Regelungen ausgestaltet, d.h., es besteht keine Verpflichtung zur Anpassung des gemeindlichen Satzungsrechts.

Die Festlegung der Wertgrenze im § 10 Abs. 2 des vorliegenden Satzungsentwurfs (€ 3.000,-) liegt im Ermessen der Gemeindevertretung.

Bezüglich der Zinshöhe (§ 10 Abs. 3 des Entwurfs der Änderungssatzung) gilt bisher der Zinssatz der Abgabenordnung (6 %). Mit der in der Vorlage geänderten Zinsregelung würde der gemäß § 12 Abs. 6 KAG M-V geregelte Mindestzinssatz in Höhe von zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB gelten.

Der Basiszinssatz beträgt derzeit -0,88%.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzung:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wege und Plätzen**
(Straßenbaubeitragssatzung)
Vom... [Ausfertigungsdatum]

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 6, 7, 8, 8a und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom..... nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wege und Plätzen vom 28. Januar 2011 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 10 (Veranlagung, Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

„(1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann der Teil des Beitrages bzw. der Vorausleistung, der € 3.000,- übersteigt, in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu zwanzig Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.

(3) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit zwei vom Hundert über dem nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekanntgemachten Basiszinssatzes zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung darf nicht festgesetzt werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Testorf-Steinfurt, den[Ausfertigungsdatum]

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 1

**zu 9 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf- Steinfurt für das Sachthema regenerative Energien- Wind- hier: Beschlussvorlage, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/09GV/2020-306**

Frau Sievers erklärt ihre Befangenheit zu diesem Tagesordnungspunkt und nimmt während der Diskussion und Abstimmung im Zuschauerbereich Platz.

Frau Rogge informiert zu einem Gespräch mit dem Amt für Raumordnung und erklärt, die Notwendigkeit dieser Beschlussfassung. Diese Beschlussfassung wird den Gemeinden förmlich aufgezwungen und kostet natürlich aus Geld. Diese Kosten sollten eigentlich andere Behörden tragen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt stellt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich innerhalb des Gemeindegebietes auf, um die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen zurückzunehmen. Die Zielsetzung korrespondiert mit der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des RREP für die Region Westmecklenburg.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat die Öffentlichkeit beteiligt und den berührten Behörden und TÖB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Hinsichtlich der berührten Behörden und TÖB ergeben sich

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus werden Hinweise aus den Stellungnahmen soweit erforderlich in der Begründung berücksichtigt.

Maßgeblich sind aus Sicht der Gemeinde die Stellungnahme des Landkreises, Bauleitplanung, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung und die Belange, die von der Gemeinde Rütting vorgetragen wurden. Die Gemeinde ergänzt die Ausführungen zur bisherigen

planungsrechtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen.

Unter Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen RREP sieht sich die Gemeinde in ihrer Vorgehensweise bestärkt. Das RREP von 2011 wurde für unwirksam erklärt. Die Gemeinde möchte nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und begründet dies unter Bewertung der Sicherung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Bindungswirkung entfallen.

In Bezug auf die Belange, die von der Gemeinde Rütting vorgetragen werden, setzt sich die Gemeinde Testorf-Steinfurt mit diesen ausführlich auseinander. Die Gemeinde ist einer anderen Auffassung als die Gemeinde Rütting. Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass die Aufhebung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan zulässig und begründet ist. Zum einen sind die Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen RREP verfestigt. Zum anderen ist die Gemeinde nicht bestrebt, von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen.

Die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf ergab keine wesentlichen Änderungen der Planungen. Die Anregungen und Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren werden im erforderlichen Umfang beachtet.

Die Verfahren zur Änderung des RREP bzw. zur Neuaufstellung des RREP sind noch nicht abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der heutigen Kenntnis und Absicht zur Entwicklung von Windenergie, hat die Gemeinde das Ziel, das Sondergebiet für Wind aus dem Flächennutzungsplan zu entlassen. Es ist die Willensbekundung der Gemeinde an diesem Standort keine Windenergieanlagen bzw. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nicht planungsrechtlich vorzubereiten und zuzulassen. Diese Zielsetzung befindet sich in Übereinstimmung mit dem bisherigen Stand der Aufstellung des RREP. Unabhängig vom Fortgang des Verfahrens zur Aufstellung des RREP führt die Gemeinde Testorf-Steinfurt das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes fort, um ihre Willensbekundung entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

O d e r:

... haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Beschluss:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
 - im Nordosten: durch landwirtschaftliche Flächen und die Landesstraße L031,
 - im Südwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
 - im Südosten: durch landwirtschaftliche Flächen
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begrün-

derung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Testorf-Steinfurt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

Anmerkung: Gemäß § 24 KV M-V hat Frau Bianca Sievers weder an der Beratung noch an der Abstimmung zu diesem TOP teilgenommen.

zu 10 Informationen zu geplanten Hausanschlüssen für Erdgas, Trinkwasser und Breitband in den gemeindlichen Objekten in der Ortslage Testorf
Vorlage: VO/09GV/2020-307

Herr Vitense informiert, dass die finanzielle Absicherung dieser Maßnahme durch Einsparung aus nicht durchgeführten Maßnahmen erfolgen soll.

Die Gemeindevertreter nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt das Sportlerheim, die Feuerwehr, den Wohnblock "Lehmkatzen" und den Wohnblock "Grauer Esel" in Testorf mit Erdgas und Breitband zu erschließen. Des Weiteren sollen die Heizungen im Sportlerheim und der Feuerwehr direkt auf Erdgas umgerüstet werden und das Sportlerheim soll einen leistungsfähigeren Trinkwasserhausanschluss erhalten. Die Kosten für die genannten Maßnahmen belaufen sich, ersten Schätzungen nach, auf ca. 22.000 € (siehe Kostenübersicht).

Neuer Sachstand ist, dass die Umrüstungen der Heizungen von Flüssiggas auf Erdgas nicht mehr in diesem Jahr erfolgen sollen, sondern in der HH-Planung 2021 berücksichtigt werden sollen. Desweiteren haben sich einige Summen geändert, da mittlerweile konkrete Angebote bzw. Rechnungen vorliegen.

Sportlerheim – Hausanschluss Trinkwasser		5.000,00	4.400,00
Sportlerheim – Hausinstallation Trinkwasser		1.000,00	1.000,00
Sportlerheim – Hausanschluss Breitband		800,00	800,00
Sportlerheim – Hausanschluss Erdgas		1.300,00	1.100,00
Sportlerheim – Umrüstung Heiztherme auf Erdgas		2.000,00	HH-Plan 2021
Sportlerheim – bauseitige Vorbereitungen (Estrich aufstemmen, Kopfloch/Kernbohrung etc.)		3.500,00	1.700,00
Sportlerheim – Estrich- und Fliesenarbeiten			1.700,00
Feuerwehr - Hausanschluss Erdgas		650,00	650,00
Feuerwehr - Umrüstung Heiztherme auf Erdgas		2.000,00	HH-Plan 2021
Feuerwehr - Hausanschluss Breitband		0,00	0,00
Lehmkatzen - Hausanschluss Erdgas		950,00	950,00
Lehmkatzen - Hausanschluss Breitband		0,00	0,00
Grauer Esel - Hausanschluss Erdgas		950,00	950,00

Grauer Esel - Hausanschluss Breitband		0,00	0,00
		18.150,00	13.250,00
	19%	3.448,50	2.517,50
		21.598,50	15.767,50

Da die Kosten im Haushaltsplan 2020 nicht berücksichtigt wurden, wird hier ggf. ein Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung erforderlich sein.

Finanzierung:

Die Finanzierung der aufgeführten Maßnahmen kann über die geplanten Mittel für die Fasadensanierung am Sportlerheim erfolgen (PSK: 11401.52313000), da nicht mehr davon auszugehen ist, dass die Umsetzung noch in 2020 erfolgt.

Hinweis des Geschäftsbereiches Finanzen:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt ist aktuell (Stand 12.03.2020) mit 612.769,37 Euro im Kassenkredit und dieser Minusbestand wird sich nach der aktuellen Haushaltsplanung zum Jahresende um weitere 192.100 Euro verschlechtern. Somit verfügt die Gemeinde über keine finanziellen Mittel zur Finanzierung nicht geplanter Auszahlungen. Zusätzliche Einzahlungen sind dringend zur Reduzierung des Kassenkredites zu verwenden.

zu 11	Informationen zur Haus- und Saalordnung für die öffentliche Einrichtung Sportlerheim Testorf Vorlage: VO/09GV/2020-308
--------------	---

Herr Vitense erläutert die Notwendigkeit für den Erlass dieser Hausordnung. Es ist erforderlich, dass die Räumlichkeiten einen gewissen Standard aufweisen.

Eventuell muss sich die Gemeinde entschließen, eine Vereinbarung mit der Rudebo zu treffen.

Der vorliegende Entwurf der Haus- sowie Saalordnung wird ausgiebig diskutiert.

Sachverhalt:

Auf Wunsch vom Bürgermeister Herrn Vitense soll erstmalig eine Haus- und Saalordnung verfasst werden.

F.: Die Gemeindevertreter sind sich einig, den vorliegenden Entwurf vorerst wirksam werden zu lassen. Zu gegebener Zeit wird das Thema Haus- und Saalordnung der Gemeindevertretung wieder vorgelegt.

zu 12	Anfragen und Mitteilungen
--------------	----------------------------------

- entfällt -

zu 17	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
--------------	--

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt und die Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils werden bekanntgegeben.

TOP 14 – Pflege Sportplatz Testorf

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beschließt die Leistung der Sportplatzpflege ab 2021 aus dem Vertrag vom 14.12.2005 mit der Firma Jenning Grundstückspflege GmbH per Änderungskündigung zu nehmen, ggf. wird eine Teilung des Vertrages vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: (8 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen)

TOP 15 – Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe von Dienstleistungen zur Maßnahme „Erschließung B-Plan Nr. 3 in Testorf“

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 20.02.2020 zur Auftragsvergabe von Leistungen nach UVgO „Bodenschutzgutachten – Altlastensanierung Testorf B-Plan Nr. 3“ in Höhe von 8.024,17 €.

Abstimmungsergebnis: (7 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Vitense
Bürgermeister

Heidrun Köpke
Protokollant/in